

Vorstand

Artikel 15

Der Vorstand setzt sich mindestens aus fünf Mitgliedern zusammen:

Zusammensetzung

1. Präsidentin oder Präsident
2. Vizepräsidentin oder Vizepräsident
3. Kassier
4. Aktuar
5. Beisitzer

Artikel 16

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident mit dem Aktuar oder Kassier. Für das Rechnungswesen hat der Kassier Einzelunterschrift.

Zeichnungsberechtigung

Artikel 17

Der Vorstand hat die Interessen der Vereinigung in allen Belangen zu wahren. Er vertritt sie nach aussen. Aufgaben

Im Besonderen obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
2. Aufnahme und Austritte von Chören
3. Rechnungsführung
4. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung des Toggenburgischen Gesangsfestes
5. Förderung der Organe der Mitgliedervereine in ihren Aufgaben
6. Ernennung von Sängern mit mindestens 25 Jahren als Aktivmitglied in einem Chor der Vereinigung Toggenburger Chöre zu Veteranen
7. Antragstellung auf besondere Ehrungen
8. Festsetzung von Sitzungsgeldern und Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission